

**Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag für Dienstnehmer
in der Schlachtkörperklassifizierung und Schlachtkörperkontrolle der
Servicestelle für Tierproduktion in Niederösterreich Ges.m.b.H.**

1. Die Ansätze über Bezüge in den §§ 24 und 28 sowie sämtliche tatsächlich gewährten Bezüge werden um 2,25 % angehoben („Ist-Lohnerhöhung“).
Die Ansätze über Bezüge in den §§ 26 und 27 werden um 2,30 % angehoben („Ist-Lohnerhöhung“).
2. Die sich aufgrund der Erhöhungen ergebenden Monatsgehälter werden kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die sich daraus ergebenden neuen Beträge für Zulagen werden auf die dritte Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.
3. § 24 Grundlohn lautet:
Das Grundgehalt pro Stunde wird mit € 14,09 festgelegt.
4. § 26 Zulage für Schlachthofzuteilung lautet:
Wird der Dienstnehmer an einem der unten angeführten Schlachtbetriebe tätig, so gebühren ihm zusätzlich zum Grundlohn die jeweils angeführten Zulagen.

(1) Schweineschlachtbetriebe

- a. **Schweineschlachtbetriebe Kategorie I:** + € 0,110/h
Betriebe: Berer, Graf, Macho, Moshammer, Schöffbeck, Prüfanstalt Streitdorf, Wild, Zuber
- b. **Schweineschlachtbetriebe Kategorie II:** + € 0,560/h
Betriebe: Berger (Sieghartskirchen), Ebner, Ehn, Fröch, Keusch, Kolobratnik, Schuster, Strobl
- c. **Schweineschlachtbetriebe Kategorie III:** + € 1,118/h
Betriebe: Dachsberger, Gantner, Menzl, Schreiner, Teufl, Grandits

(2) Rinderschlachtbetriebe + Schafe

- a. **Rinderschlachtbetriebe Kategorie I:** + € 0,110/h
Betriebe: Berger (Siegh., Schafe) Fröch, Höller (Gschaidt), Kolobratnik, Kohl-Babinger, Teufl, Wild, Dachsberger, Menzl
- b. **Rinderschlachtbetriebe Kategorie II:** + € 1,118/h
Betriebe: Berger (Wilhelmsburg), Ebner, Gantner
- c. **Rinderschlachtbetriebe Kategorie III:** + € 1,679/h
Betriebe: Grandits (Kirchschlag), Grandits (Ruprechtshofen), WAV-Oberland

5. § 27 Zulage für Zusatz Tätigkeiten lautet:

Übernimmt der Dienstnehmer eine oder mehrere der unten angeführten Zusatz Tätigkeiten, so gebührt ihm die jeweils angeführte Zulage pro Stunde.

Sofern mehrere Klassifizierer gleichzeitig an einem Betrieb tätig sind, werden diese Zulagen für Zusatz Tätigkeiten zu gleichen Teilen auf die zur selben Zeit tätigen Personen aufgeteilt, unabhängig davon, welche Person konkret diese Zusatz Tätigkeit ausführt.

pH1-Messung Schweine	€ 2,797
----------------------	---------

Schweinefleischkennzeichnung „sus“ inkl. AAA-Stempelung (durch Klassifizierer)	€ 2,237
---	---------

Schweinefleischkennzeichnung „sus“ inkl. AAA-Stempelung (nur Überwachung)	€ 1,118
--	---------

Rinderetikettierung inkl. Markenprogramm- kontrolle	€ 2,797
--	---------

Schlachtnummernstempelung	€ 0,560
---------------------------	---------

Sonderkennzeichnungen	€ 0,560
-----------------------	---------

Kühlraumbeschickung	€ 0,560
---------------------	---------

6. § 28 Ausbildung, Schulung, Einführungsphase lautet:

Für Schulungs- und Ausbildungszeiten, in denen der Dienstnehmer noch nicht zur selbstständigen Tätigkeit gemäß Qualitätsmanagementvorgaben der Österreichischen Fleischkontrolle GmbH freigegeben bzw. berechtigt ist, kommen die Zulagen gemäß §§ 9, 26 und 27 nicht zur Anwendung.

Für Schulungen, Besprechungen, Vergleichsklassifizierungen und ähnliche Dienstverpflichtungen wird eine pauschale Abgeltung der Teilnahme vereinbart. Für einen Halbtage gebühren € 56,07 und für einen ganzen Tag € 112,15 Entschädigung.

Für neu eintretende Dienstnehmer, welche zur selbstständigen Ausführung der Tätigkeit bereits freigegeben wurden, kommt ein Einführungsabschlag in Bezug auf das Gesamtentgelt zur Anwendung. Im ersten Jahr der Tätigkeit beträgt dieser Abschlag 10% des Auszahlungsbetrages, im zweiten Jahr der Tätigkeit beträgt dieser Abschlag 5%.

7. Sämtliche Änderungen treten mit 1.3.2020 in Kraft.

Wien, 21. April 2020